

## Kinderhandel in der Schweiz

Menschenhandel stellt eines der rentabelsten illegalen Geschäfte dar. Jährlich werden rund 1,2 Millionen Kinder Opfer von Menschenhandel. Die Schweiz ist Transit- wie auch Zielland. Konkrete Fälle von Kinderhandel sind jedoch nur wenige bekannt.



Symbolbild. © UNICEF/NYHQ2011-1066/Kate Holt

Westeuropa ist eine der bevorzugten Zieldestinationen von Menschenhändlern. Auch in der Schweiz sind Kinder in Gefahr, Opfer von Handel zu werden. Das Ausmass ist allerdings schwer abzuschätzen, denn es fehlt eine einheitliche, vollständige Datenerhebung. Erschwerend dafür ist die Art des Handels und der Ausbeutung, die sich im kriminellen Milieu abspielen. Der Handel findet im Verborgenen statt und die Täter betreiben aufgrund des lukrativen Geschäfts grossen Aufwand, um Ausbeutungssituationen zu tarnen und als etwas anderes darzustellen.

### Schutzlose Kinder als potenzielle Opfer

Fälle von Kinderhandel werden deswegen nur wenige aufgedeckt, bisher aus Albanien, Kamerun und Brasilien. Dennoch sind Kinder mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Kinder in

benachteiligten Situationen vielfach schutzlos und potenziell in Gefahr, Opfer von Menschenhändlern zu werden. Gründe, die in der Schweiz zu einer solchen Situation führen können, sind ein Asylverfahren, Nichteintreten oder Ablehnung des Asylgesuchs; der illegale Aufenthalts- oder Arbeitsstatus oder das Fehlen einer Geburtsurkunde.

Das Bundesamt für Justiz schätzte in seinem Bericht aus dem Jahr 2001 die Anzahl der gehandelten Personen auf rund 3000 jährlich, wobei inzwischen von einer Steigerung ausgegangen wird. So ist beispielsweise seit 2009 in Städten eine Zunahme der Zwangsbettelei sowie des Zwangsdiebstahls durch Minderjährige ausländische, insbesondere osteuropäische Staatsangehörige zu beobachten. Zudem wird davon ausgegangen, dass 2014 und 2015 über 10 000 unbegleitete Flüchtlingskinder verschwunden sind. Auch in der Schweiz ver-

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat über 70 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. UNICEF setzt sich ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehütete Kindheit erhalten. Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids. UNICEF finanziert sich ausschliesslich durch freiwillige Beiträge.

«Der Ausdruck «Menschenhandel» [bezeichnet] die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung [...] oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen [...] zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst [...] die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit [...], Sklaverei oder [...] die Entnahme von Körperorganen.»

In Bezug auf Kinder «gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als «Menschenhandel», wenn dabei keines der [...] genannten Mittel angewendet wurde». Als Kind gilt jeder Mensch unter 18 Jahren.

Auszug aus Art. 3 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. New York 2000.

schwinden immer wieder Kinder aus Asylunterkünften, 2015 wurden 76 solche Fälle gemeldet. Während manche Kinder zu einem späteren Zeitpunkt bei Verwandten wieder auftauchen, bleiben andere unauffindbar, und es gibt Hinweise auf kriminelle Infrastrukturen, denen ein Teil dieser Kinder zum Opfer gefallen sein könnte.

## Verstärkte Rechtsgrundlage

Auf der gesetzlichen Ebene gelten in der Schweiz betreffend Kinderhandel Artikel 35 der Kinderrechtskonvention sowie seit 2006 zwei Fakultativprotokolle, die sich mit Kinder- bzw. Menschenhandel befassen: das «Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie» sowie das «Fakultativprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität».

Nach deren Ratifizierung wurde im Dezember 2006 Artikel 182 StGB in Kraft gesetzt. Er stellt neben dem Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung neu auch den Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sowie zwecks Entnahme von Körperorganen unter Strafe. Neu ist ebenfalls der einmalige Handel mit einem einzigen Menschen strafbar. Die Anwerbung ist dem Handel gleichgestellt.

## Engagement von UNICEF Schweiz

Unter der Leitung von UNICEF Schweiz haben 2005 und 2006 verschiedene Organisationen ihr Wissen und ihre Erfahrungen in den Bericht «Kinderhandel und die Schweiz» eingebracht. Dieser legt die Situation des Kinderhandels in der Schweiz dar, beleuchtet die bereits bestehenden internationalen Instrumente und formuliert abschliessend verschiedene innenpolitische und aussenpolitische Handlungsempfehlungen.

Den Bericht mit diesen Empfehlungen legte UNICEF Schweiz dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA vor. Daraus folgend errichtete die im Bundesamt für Polizei angesiedelte Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenhandel KSMME eine eigene Arbeitsgruppe «Kinderhandel». Die KSMME stellt

dabei die Koordination zwischen allen involvierten Stellen sicher und erarbeitet Instrumente und Strategien gegen diese Kriminalitätsformen.

## Handlungsempfehlungen

Auf innenpolitischer Ebene ist ein vom Bundesrat verabschiedeter, nationaler Aktionsplan für Kinderrechte besonders dringlich. Dieser würde eine koordinierte Anerkennung und Umsetzung der für die Schweiz relevanten internationalen Instrumente erlauben. Weiter ist eine einheitliche und überkantonale Datenerhebung notwendig, welche die Problematik des Kinderhandels separat dokumentiert.

In Bezug auf die Strafverfolgung soll der Staat und nicht der oder die Minderjährige die Beweislast für das angegebene Alter tragen. Zudem sollte eine Verwicklung minderjähriger Opfer in kriminelle Handlungen nicht als Straftat gewertet werden, da sie diese nicht freiwillig begehen.

Opfern von Kinderhandel sollte unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft eine Aufenthaltsbewilligung garantiert werden – sofern dies dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Darüber hinaus sollten die Behörden unverzüglich eine Vormund- oder Beistandschaft für die Kinder bezeichnen. Die Kinder müssen sowohl in der Schweiz als auch im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit einer langfristigen staatlichen, kompetenten, situations- und geschlechterspezifischen Beratung rechnen können.

Stand: März 2016

## Schweizerisches Komitee für UNICEF

Pfingstweidstrasse 10  
8005 Zürich  
Telefon +41 (0)44 317 22 66  
info@unicef.ch  
www.unicef.ch  
www.facebook.com/unicef.ch  
Postkonto Spenden: 80-7211-9

Der Bericht «Kinderhandel und die Schweiz» kann bei UNICEF Schweiz für CHF 10.- bestellt werden.



Erstellt in Zusammenarbeit mit:

- FIZ – Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa
- Humanrights.ch/MERS
- Kinderschutz Schweiz
- Fachstelle ECPAT Switzerland
- Schweizerische Flüchtlingshilfe
- Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes
- Stiftung Terre des hommes
- terre des hommes schweiz
- pro juventute

## Weitere Informationen :

Informationsblätter  
«Kinderhandel» und  
«Internationale Adoption» auf  
[www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)

Koordinationsstelle gegen  
Menschenhandel und Menschen-  
schmuggel:

[www.ksmm.admin.ch](http://www.ksmm.admin.ch)